



**Satzung  
über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Michelstadt**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt in ihrer Sitzung am 14. Mai 2013 nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder erlassen:

**§ 1  
Träger und Rechtsform**

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Michelstadt als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

- (2) Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere:
1. Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
  2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
  3. Kinderhorte für Kinder im Schulalter
  4. altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder

**§ 2  
Aufgaben**

(1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

**§ 3  
Kreis der Berechtigten**

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, offen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kinderkrippe, einen bestimmten Kindergarten, einen bestimmten Kinderhort oder eine bestimmte altersübergreifende Tageseinrichtung besteht nicht.

(3) Bevorzugt aufgenommen werden können Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.

(4) Ältere Kinder werden, außer bei Kinderkrippen, bei der Aufnahme grundsätzlich vor jüngeren Kindern berücksichtigt.

(5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Nach Möglichkeit werden freie Plätze in anderen Einrichtungen angeboten.

(6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, kann abgelehnt werden. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

#### § 4 Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten sind an Werktagen montags bis freitags und werden vom Magistrat festgesetzt.

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen ist jede Tageseinrichtung für Kinder bis zu 3 Wochen geschlossen.

Während der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien in Hessen kann jede Tageseinrichtung für Kinder bis zu 2 Wochen geschlossen werden.

Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben prinzipiell alle Tageseinrichtungen für Kinder geschlossen.

Die gesamt Schließzeit beträgt in einem Kindergartenjahr in der Regel 5 Wochen (25 Arbeitstage).

(3) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

#### § 5 Aufnahme

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Tageseinrichtungen für Kinder ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist. Vor der Aufnahme ist gemäß § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz die Impfbescheinigung vorzulegen.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung.

Über die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entscheidet die Kindergartenverwaltung. Der Antragsteller wird schriftlich benachrichtigt.

(3) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.

(4) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder erfolgt jeweils am 1. eines Monats. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.

(5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

(6) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorkommen, dürfen die Tageseinrichtung für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## § 6

### Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen; die Bring- und Abholzeit ist zu beachten.

(2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.

(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei diesem in der Tageseinrichtung für Kinder wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder an das Personal der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen der Einrichtung. Sollen Kinder die Tageseinrichtung für Kinder vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung für Kinder erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Tageseinrichtung für Kinder mitzuteilen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## § 7

### Pflichten der Kindergartenleitung

(1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Bedarf und Terminabsprache Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8  
Elternversammlung und Elternbeirat

(1) Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 9  
Versicherung

(1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10  
Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11  
Abmelden

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats beim Magistrat vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Innerhalb der letzten drei Monate vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung bzw. Veränderung der Betreuungszeit nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 und 5 dieser Satzung.

(5) Werden die Gebühren einmal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## § 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Benutzungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen
- c) Rechtsgrundlage Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Satzung.

Die Löschung aller Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## § 13 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Michelstadt vom 25. Juni 1991 außer Kraft.

Michelstadt, den 21. Mai 2013

DER MAGISTRAT DER  
STADT MICHELSTADT

Stephan Kelbert, Bürgermeister